
Kinderschutzkonzept



Einrichtungsname	Kindergarten Zipfelmützen e.V.
Träger	Kindergarten Zipfelmützen e.V. (e.V., gemeinnützig)
Träger Art	Eltern-Kind-Initiative
Adresse	Birkerstraße 10, 80636 München
Stadtteil	Neuhausen-Nymphenburg
Telefon	089/1296947
E-Mail	info@zipfelmuetzen.net
Website	www.zipfelmuetzen.net
Betriebserlaubnis	14 Plätze für Kinder ab 2,5 Jahren bis Schuleintritt
Konzeptionsstand	02.07.2026 (überarbeitet nach Rückmeldung RBS & Satzungsneufassung)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	3
3. Risikoanalyse	4
3.1 Strukturelle Risikofaktoren	5
3.2 Räumliche Risikofaktoren	5
3.3 Prozessbezogene Risikofaktoren.....	5
3.4 Personelle Risikofaktoren.....	6
3.5 Risiken im Miteinander der Kinder	6
4. Prävention	6
4.1 Personalmanagement	6
4.2 Schutzvereinbarungen für sensible Situationen.....	8
4.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	9
4.4 Resilienzförderung und Stärkung der Kinder	10
4.5 Partizipation & Beschwerdemanagement	10
4.6 Neues Personal, Praktikant:innen, Aushilfen und mitarbeitende Eltern.....	11
4.7 Kooperation & Vernetzung	11
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen	12
5.1 Gewalt oder Grenzüberschreitungen durch Personal und Erwachsene	12
5.2 Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern.....	13
5.3 Externe Gefährdungen (§ 8a SGB VIII)	13
5.4 Meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII	14
6. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen.....	15
6.1 Interne Kinderschutzbeauftragte.....	15
6.2 Aufsichtsbehörde (Meldung § 47 SGB VIII).....	15
6.3 Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) – zuständig für Stadtbezirk 9/10	15
6.4 Weitere wichtige Adressen.....	16
7. Rehabilitation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	16

8. Materialien & Vorlagen	17
Schlusswort	17
Anhang A: Aushang der Aufsicht im Referat für Bildung und Sport (externe Beschwerdestelle) ...	18
Anhang B: Handlungsablauf bei Verdacht Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	19

1. Einleitung

Der Kindergarten Zipfelmützen e.V. ist eine Elterninitiative, die konzeptionell wie ein Kindergarten geführt wird. Bis zu 14 Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt werden von zwei pädagogischen Fachkräften (davon eine in Leitungsfunktion) sowie einer Ergänzungskraft bzw. einem/einer Praktikant:in betreut. Der Betrieb der Einrichtung liegt in der Verantwortung des ehrenamtlichen Vorstands.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist eine zentrale Aufgabe unserer Einrichtung. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII tragen wir als Träger, als Team und als Elterngemeinschaft gemeinsame Verantwortung dafür, dass Kinder in unserer Einrichtung sicher sind – vor Gefährdungen von außen ebenso wie vor Grenzverletzungen innerhalb der Institution.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde nach der Mustergliederung des Referats für Bildung und Sport (RBS) der Landeshauptstadt München (IFP-Vorlage 2022) erarbeitet. Es ist für alle Beteiligten verbindlich, wird allen neuen Mitgliedern und Mitarbeitenden ausgehändigt und ist auf der Homepage der Einrichtung öffentlich zugänglich. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.



Meldepflicht nach § 47 SGB VIII: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, sind dem Träger unverzüglich zu melden. Der Träger leitet diese Meldung über das gesicherte Online-Formular an die Aufsichtsbehörde weiter: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Verpflichtet Träger und Fachkräfte, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Fachkräfte müssen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (Vier-Augen-Prinzip), Personensorgeberechtigte und das Kind sind einzubeziehen soweit der Schutz nicht gefährdet wird. Bei Bedarf ist das Jugendamt einzuschalten.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung

Fachkräfte haben Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF/IseF). Dies dient der Qualitätssicherung bei der Einschätzung von Gefährdungsrisiken.

§ 47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten

Der Träger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (RBS KITA-FT) unverzüglich alle Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Seit

15.07.2024 erfolgt die Meldung ausschließlich über das gesicherte Online-Formular:
<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

§ 4 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Erlaubt Berufsgeheimnisträgern die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Soweit möglich ist vorher mit den Eltern zu sprechen.

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Regelt das Eingreifen des Familiengerichts. Maßnahmen reichen von Auflagen bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge.

§ 42 SGB VIII – Inobhutnahme

Das Jugendamt kann ein Kind sofort in Obhut nehmen, wenn eine akute Gefahr besteht.

§ 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Wiedervorlage spätestens alle 5 Jahre). Ehrenamtliche, Aushilfen und temporär eingesetzte Eltern stellen ihre Eignung durch eine Selbsterklärung sicher.

Begriffsklärung und Formen der Gefährdung

Das Konzept unterscheidet drei Stufen der Verletzung des Kindeswohls: die Grenzverletzung (häufig unbeabsichtigt oder alltäglich, z. B. Hochheben ohne Ankündigung), die Grenzüberschreitung (wiederholt, gezielt, mit Macht- oder Altersgefälle) und die strafbare Handlung. Formen der Gefährdung sind (nach Maywald): seelische und körperliche Gewalt, seelische und körperliche Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sowie sexualisierte Gewalt. Sexualisierte Handlungen unter Kindern werden – der Terminologie der RBS-Fachberatung folgend – als Körpererkundung, sexualisierte Grenzverletzung und sexualisierte Grenzüberschreitung eingeordnet (siehe Abschnitt Intervention).

- Münchner Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
- Skript „Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern“ (RBS-Fachberatung KITA)
- Online-Kurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“ (kurse.kita.bayern)

Als handlungsleitende Grundlage für dieses Konzept dienen außerdem:

- Mustergliederung Kita-Schutzkonzept (IFP / RBS 2022)
- Handbuch „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ (RBS München 2017)
- Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ (Paritätischer Wohlfahrtsverband 2018)
- Handreichung zur Anzeigepflicht nach § 47 SGB VIII (RBS KITA-FT, aktualisiert 21.06.2024)
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

3. Risikoanalyse

Eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse ist Grundlage eines wirksamen Schutzkonzepts. Sie identifiziert strukturelle und situative Faktoren, die Grenzverletzungen oder Gefährdungen begünstigen können, und leitet daraus konkrete Schutzmaßnahmen ab.

3.1 Strukturelle Risikofaktoren

- **Kleines Team** (2 pädagogische Fachkräfte, unterstützt durch eine Ergänzungskraft/Praktikant:in): Einzelsituationen zwischen Erwachsenen und Kindern ohne Zeugen sind häufiger möglich.
Schutzmaßnahme: Vier-Augen-Prinzip als feste Regel; transparente Kommunikation im Team.
- **Elterninitiative:** Eltern sind regelmäßig in der Einrichtung tätig (Elterndienste, Arbeitsdienste).
Schutzmaßnahme: Selbsterklärung zur persönlichen Eignung für alle temporär eingesetzten Personen; klare Einweisung vor dem ersten Einsatz.
- **Wechselnde Praktikantinnen und Praktikanten.**
Schutzmaßnahme: Einführungsgespräch inklusive Kinderschutzkonzept vor Arbeitsbeginn; Einholen des erweiterten Führungszeugnisses.
- **Schlaf- und Ruhezeiten:** Kinder sind in dieser Phase besonders schutzlos.
Schutzmaßnahme: Rotierender Begleitplan; Ruheraum ist jederzeit einsehbar oder wird regelmäßig geöffnet.
- **Wickelsituation:** 1:1-Kontakte unvermeidbar.
Schutzmaßnahme: Wickeln nur durch pädagogische Fachkräfte; Wickelplatz ist einsehbar, Kollegin informiert.
- **Schwimmbadbesuche und Ausflüge:** eingeschränkte Aufsicht.
Schutzmaßnahme: Aufsichtskonzept und klare Begleitungsregeln (siehe Abschnitt 4.2).

3.2 Räumliche Risikofaktoren

- **Hochebene im Spielzimmer:** eingeschränkte Sichtbarkeit.
Schutzmaßnahme: Nutzungsregeln mit Kindern erarbeitet; Turnmatte im Stufenbereich.
- **Wickelbereich:** Wickelbereich befindet sich im Flur. Sichtkontakt jederzeit möglich.
- **Toilettenbereich:** begrenzte Einsehbarkeit.
Schutzmaßnahme: Kinder werden zur Selbstständigkeit angeleitet; pädagogische Begleitung nur bei Bedarf.
- **Eingang Birkerstraße:** direkter Zugang zur Straße.
Schutzmaßnahme: Kindersicherung; jährliche Verkehrserziehung mit Münchner Polizei.
- **Kuschelecke / Rückzugsorte:** wenig einsehbar.
Schutzmaßnahme: Nutzung mit den Kindern geregelt; Rückzugsorte bleiben von Fachkräften im Blick; keine abschließbaren Bereiche.
- **Ruheraum / Schlafbereich:** Kinder sind beim Schlafen besonders schutzbedürftig.
Schutzmaßnahme: Ruheraum ist jederzeit einsehbar; rotierende Schlafbegleitung; Fachkräfte legen sich nicht zu den Kindern auf die Matratze.
- **Sanitär- und Wickelbereich:** 1:1-Situationen, Schamgefühl.
Schutzmaßnahme: Offene-Tür-/Sichtkontakt-Prinzip; Wunsch des Kindes nach Pflegeperson wird berücksichtigt.
- **Außengelände / Hof:** Zugang durch Hausbewohner bzw. Fremde
Schutzmaßnahme: Kinder sind nur in Begleitung im Hof

3.3 Prozessbezogene Risikofaktoren

Bestimmte Abläufe im Tagesgeschehen bergen erhöhte Risiken und sind daher besonders geregelt (siehe Abschnitt Prävention – Schutzvereinbarungen).

- **Wickeln und Toilettengang:** 1:1-Kontakt.
Schutzmaßnahme: geregelt über die Schutzvereinbarungen; Wunsch des Kindes wird beachtet, sprachliche Begleitung, keine Alleinsituation in abschließbaren Räumen.
- **Schlafen und Ruhen:** geringe Aufsicht, hohe Schutzbedürftigkeit.
Schutzmaßnahme: rotierende Begleitung, einsehbarer Ruheraum.
- **Bringen und Abholen:** Übergaben, fremde Personen.

- Schutzmaßnahme: schriftliche Abholberechtigungen; Abgabe nur an berechtigte Personen
- **Ausflüge und Schwimmbadbesuche:** fremde Umgebung, Umkleiden, eingeschränkte Aufsicht, Risiken der Umgebung
Schutzmaßnahme: festes Aufsichts- und Begleitkonzept (siehe Schutzvereinbarungen).
 - **Randzeiten, Ferien und Personalmangel:** dünne Besetzung, Einzelkontakte.
Schutzmaßnahme: klare Vertretungs- und Notfallregelungen; keine dauerhaften Einzelsituationen.
 - **Mahlzeiten, An- und Ausziehen, Garderobe:** Alltagsroutinen mit Nähe.
Schutzmaßnahme: im Team auf grenzachtendes Verhalten achten; kein Zwang beim Essen.

3.4 Personelle Risikofaktoren

Gefährdungen können auch von Mitarbeitenden, Eltern oder anderen Erwachsenen ausgehen. Prävention beginnt deshalb bereits bei der Personalauswahl und wird durch Führungszeugnisse, Selbsterklärungen, Verhaltenskodex und Supervision abgesichert (siehe Abschnitt 4.1).

- **Einzelkontakte und Einzelbetreuung:** soweit möglich Offene-Tür-Prinzip; Abweichungen werden im Team transparent gemacht.
- **Private Kontakte zu Familien:** Babysitting, private Treffen sind nicht erwünscht bzw. nur transparent und mit Wissen des Vorstands.
- **Neues Personal, Praktikant:innen, Aushilfen, mitarbeitende Eltern:** erweitertes Führungszeugnis bzw. Selbsterklärung, Einweisung und Verhaltenskodex vor dem ersten Einsatz (siehe eigene Regelung).
- **Externe Personen (Fachdienste, Handwerk, Lieferungen):** keine unbeaufsichtigten Kontakte zu Kindern; Anmeldung bei der Leitung.
- **Nahe Beziehungen zwischen internen und externen Personen:** Verwandtschaft, Partnerschaft werden offengelegt, um die professionelle Distanz und die Reflexionskultur zu sichern.

3.5 Risiken im Miteinander der Kinder

Grenzverletzungen können auch zwischen Kindern auftreten (Ausgrenzung, Diskriminierung, körperliche oder sexualisierte Grenzüberschreitungen).

- **Grenzüberschreitungen in Rückzugssituationen:** → Körper- und Gruppenregeln mit den Kindern vereinbart; Rückzugsorte bleiben begleitet; sexualpädagogisches Konzept als Grundlage.
- **Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing:** → aufmerksame Beobachtung, sofortige pädagogische Intervention, Thematisierung im Morgenkreis.

4. Prävention

4.1 Personalmanagement

Personalauswahl

Die Einstellung pädagogischer Fachkräfte und die Zulassung von Praktizierenden erfolgen durch den Vorstand auf Basis fachlicher Eignung und persönlicher Integrität. Folgende Unterlagen sind vor Arbeitsaufnahme vorzulegen:

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) – nicht älter als 3 Monate bei Einstellung, Wiedervorlage spätestens alle 5 Jahre
- Nachweis der fachlichen Qualifikation (Erzieher:innen-Diplom o. ä.)
- Unterschriebener Verhaltenskodex (s.u.)

Für temporär eingesetzte Eltern (Eltern- und Arbeitsdienste) sowie externe Aushilfen gilt: Unterzeichnung der Selbsterklärung zur persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII spätestens am ersten Einsatztag. Das Formular wird vom Vorstand ausgehändigt und aufbewahrt.

Personalführung

- Wöchentliche Teambesprechungen – Kinderschutz ist fester Tagesordnungspunkt.
- Monatliche Treffen zwischen Team und Vorstand.
- Offene-Tür-Prinzip bei allen Pflegesituationen (Wickeln, Schlafen).
- Keine privaten Kontakte zwischen Personal und Elternfamilien (z. B. Babysitting).
- Beobachtungen und Auffälligkeiten werden zeitnah und sachlich im Beobachtungsheft dokumentiert.
- Offene Kommunikationskultur: Grenzverletzungen werden angesprochen, nicht verschwiegen.

Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden und regelmäßig in der Einrichtung tätigen Erwachsenen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zu folgendem Verhaltenskodex:

- Ich arbeite transparent: Ich vermeide unnötige Einzelsituationen mit Kindern. Wenn ich allein mit einem Kind bin, informiere ich eine Kollegin / einen Kollegen.
- Ich respektiere Grenzen: Ich akzeptiere, wenn ein Kind Körperkontakt ablehnt. Berührungen erfolgen nur im pädagogisch notwendigen Rahmen.
- Ich schütze die Intimsphäre: Körperpflege (Wickeln, Hilfe beim Umziehen) erfolgt diskret und immer mit angelehnt-offener Tür.
- Ich nutze keine Privatgeräte für Fotos oder Videos von Kindern. Aufnahmen erfolgen ausschließlich mit vereinseigenem Gerät und nach vorliegender Einwilligungserklärung der Eltern.
- Ich spreche Beobachtungen an: Wenn ich bemerke, dass eine Kollegin / ein Kollege oder eine andere Person eine Grenze eines Kindes überschreitet, spreche ich dies direkt an und melde es die Leitung / den Vorstand.
- Keine Geheimnisse: Ich fordere Kinder nicht auf, Erlebnisse oder Gespräche geheim zu halten.
- Ich halte Nähe-Distanz-Balance: Ich gestalte Beziehungen zu Kindern und Familien professionell und wahre eine angemessene emotionale und physische Distanz.
- Ich zeige keine diskriminierenden, entwürdigenden oder bedrohlichen Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern oder Kolleginnen und Kollegen.



Der Verhaltenskodex wird bei Einstellung / erstem Einsatz schriftlich vereinbart und im Personalordner abgelegt. Verstöße werden nach dem Verfahren in Abschnitt 5.1 behandelt. Grundlage: Empfehlungen aus „Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ (RBS München 2017).

Fort- und Weiterbildung

- Kinderschutz-Fortbildungen (KKT München) für Einrichtungsleitung und mindestens eine weitere Fachkraft – Wiederholung spätestens alle 3 Jahre.
- Bei der Urlaubsplanung wird sichergestellt, dass mindestens eine fortgebildete Fachkraft anwesend ist.
- Fortbildungsnachweise werden dem Vorstand übergeben und archiviert.
- Teilnahme an regelmäßiger Supervision (organisiert durch den Träger).
- Neue Mitarbeitende erhalten bei Einstellung eine Einführung in das Schutzkonzept.

Verantwortung von Träger und Leitung. Träger (Vorstand) und Einrichtungsleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für den Kinderschutz. Der Schutz vor Gewalt ist eine Querschnittsaufgabe und ruht auf mehreren Bausteinen: Auswahl geeigneten Personals, wiederkehrende Fortbildungen des gesamten Teams, Zusammenarbeit mit Fachstellen, Präventionsangebote für Kinder und Eltern, regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts sowie Supervision. Die Supervision (siehe Fort- und Weiterbildung) ist dabei nur ein Baustein neben den übrigen. Die Leitung wirkt als Vorbild und „Wächter/in des Regelwerks“ und stellt eine offene Kultur der Aufmerksamkeit sicher.

Kinderschutz im Einstellungsverfahren. Bereits im Bewerbungs- und Anwerbeverfahren wird der Kinderschutz angesprochen. Neben fachlicher Eignung werden Haltung und Reflexionsfähigkeit erfragt (z. B. „Was bedeutet professionelle Nähe und Distanz für Sie?“, Szenariofragen „Wie würden Sie in Situation ... handeln?“). Das erweiterte Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) ist von allen tätigen Personen vorzulegen – Fachkräften, Praktikant:innen, Aushilfen, Ehrenamtlichen und regelmäßig mitarbeitenden Eltern. Es wird vom Träger eingesehen und dokumentiert und spätestens alle 5 Jahre erneut vorgelegt.

4.2 Schutzvereinbarungen für sensible Situationen

Ergänzend zum Verhaltenskodex gelten verbindliche Schutzvereinbarungen für Alltagssituationen mit besonderer Nähe (Grundlage: AMYNA / Handbuch RBS 2017):

Wickeln und Toilettengang. Es gilt das Prinzip der offenen Tür. Der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson wird berücksichtigt. Kinder werden bei Bedarf auf die Kindertoilette begleitet, Das Wickeln wird sprachlich begleitet; Körperteile werden altersgerecht und korrekt benannt (Penis, Scheide, Po). Küsse auf Bauch oder Intimbereich sind tabu. Der Wille des Kindes (nicht gewickelt/nicht geholfen werden zu wollen) wird respektiert und im Team besprochen.

Schlafen, Ruhen und Kuschelecke. Für Ruhe- und Schlafzeiten gelten klare Regeln: Der Ruheraum ist einsehbar, die Begleitung rotiert. Fachkräfte legen sich nicht zu den Kindern auf die Matratze. Kuschel- und Rückzugsecken bleiben im Blick der Fachkräfte; körperliche Nähe erfolgt nur auf Wunsch des Kindes und im pädagogisch angemessenen Rahmen.

Schwimmbadbesuch. Allen Erzieherinnen und Erziehern sowie allen Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass Schwimmunterricht für Kindergartenkinder mit gewissen Risiken verbunden ist; gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, dass die Risiken, nicht schwimmen zu können, langfristig deutlich größer sind – weshalb ein gut betreuter und altersgerechter Schwimmunterricht einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Kindern leistet. Im Vorfeld wird der Besuch pädagogisch vorbereitet: Die Kinder werden altersgerecht auf die Situation eingestimmt, und die Regeln für den Ablauf (Umkleiden, Verhalten im Wasser, Umgang miteinander) werden gemeinsam mit ihnen erarbeitet. Diese Mitwirkung stärkt die Kinder darin, eigene Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken (siehe Resilienzförderung, Abschnitt 4.4), und ist damit selbst eine wirksame Schutzmaßnahme. Der Schwimmbadbesuch findet in Kleingruppen von max. 6 Kindern ab 4 Jahren statt, begleitet von mindestens einer Betreuungsperson mit für den Schwimmunterricht geeigneter fachlicher Qualifikation; die Aufsichtspflicht ist durchgehend gewährleistet (Umkleiden, Becken, Pausen), Kinder werden gezählt. Das Schwimmbad wird außerhalb von Stoßzeiten, in der Regel vormittags, besucht. Das Umkleiden erfolgt gemeinsam in einem für die Gruppe reservierten Bereich unter direkter Aufsicht; Kinder werden zur selbstständigen Umkleidung angeleitet, 1:1-Situationen werden auf das notwendige Mindestmaß reduziert, Hilfe nur auf Wunsch und offen. Die Intimsphäre wird geschützt (keine Foto-/Videoaufnahmen in Umkleide- und Duschbereichen). Kindliche Körpererkundung wird ruhig und grenzachtend begleitet; die Körperregeln gelten auch hier. Die Kinder verlassen den Sichtbereich der Betreuungsperson nicht und werden vor Kontakt

zu fremden Erwachsenen geschützt. Vor der ersten Teilnahme liegt eine schriftliche Einwilligung der Eltern vor.

Geheimnisse, Geschenke, private Kontakte, Sonderprojekte. Es wird zwischen schönen und unangenehmen Geheimnissen unterschieden; Fachkräfte versprechen nie, etwas nicht weiterzuerzählen. Einzelne Kinder erhalten keine privaten Geschenke oder Vergünstigungen (Geschenke nur im Namen des Teams). Private Kontakte und Unternehmungen außerhalb der Einrichtung werden transparent gemacht und mit dem Vorstand abgestimmt. „Sonderprojekte“ einzelner Personen werden vermieden; regelmäßige Aufgaben (z. B. Turnen, Schlafbegleitung) rotieren. Begründete Abweichungen von den Schutzvereinbarungen werden im Team und mit der Leitung abgesprochen.

4.3 Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept ist fester Bestandteil des Schutzkonzepts. Es unterstützt Kinder in ihrer körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung und trägt zur Prävention sexualisierter Gewalt bei.

Grundsätze:

- Förderung eines positiven und natürlichen Körperbewusstseins.
- Klare und kindgerechte Sprache für Körperteile und Gefühle.
- Stärkung von Selbstbestimmung: Kinder dürfen „Nein“ sagen und entscheiden, von wem sie Unterstützung annehmen möchten.
- Klare Regeln zu Nähe, Distanz und Körperkontakt im pädagogischen Alltag.
- Sensibler Umgang mit kindlicher Neugier – Rollenspiele werden beobachtet und bei Bedarf pädagogisch begleitet.
- Förderung von Vertrauen: Kinder sollen wissen, dass sie über unangenehme Erlebnisse sprechen können und gehört werden.

Beim Schwimmbadbesuch gilt zusätzlich:

- Kinder werden zur selbstständigen Umkleidung angeleitet; Hilfestellung nur bei Bedarf.
- 1:1-Situationen werden auf das pädagogisch notwendige Minimum reduziert.
- Foto- und Videoaufnahmen in Umkleide- und Sanitärbereichen sind untersagt.
- Auffälligkeiten werden dokumentiert und nach Schutzkonzept weiterbehandelt.

Themen des sexualpädagogischen Konzepts. Das Konzept greift folgende Themen altersgerecht auf (Grundlage: Handbuch RBS 2017, S. 36 ff.; Leitfaden StMAS, S. 43 f.):

- **Kinderrechte:** Kinder kennen ihre Rechte (UN-Kinderrechtskonvention); sie müssen diese nicht „verdienen“.
- **Körperwissen und altersgerechte Sprache:** richtige Begriffe für Körperteile und Gefühle; Kinder können benennen, wo sie nicht berührt werden möchten.
- **Selbstbestimmung und „Nein“ sagen:** Kinder dürfen über ihren Körper bestimmen und auch gegenüber Erwachsenen „Nein“ sagen.
- **Gute und schlechte Geheimnisse:** Kinder lernen, dass schlechte Geheimnisse weitererzählt werden dürfen.
- **Gewalt durch Erwachsene ist ein Thema:** Kinder wissen, dass niemand sie gegen ihren Willen anfassen darf, dass sie nie schuld sind und dass sie sich Hilfe holen dürfen – auch wenn es ihnen verboten wurde.
- **Nähe und Distanz, Verhaltensregeln des Personals:** die im Verhaltenskodex und in den Schutzvereinbarungen festgelegten Regeln sind Teil des Konzepts.
- **Regeln für Körpererkundung:** gemeinsam mit den Kindern vereinbart – u. a. „Du darfst nicht einfach jeden anfassen“ und „Du darfst Nein sagen und Hilfe holen“.

Die Themen werden alltagsintegriert und regelmäßig (nicht als einmaliges Projekt) über Gespräche, Bilderbücher und Rollenspiele vermittelt. Geeignete Materialien werden vorgehalten (z. B. „Körper sind toll“, „Ich und meine Gefühle“, „Klär mich auf“).

4.4 Resilienzförderung und Stärkung der Kinder

Resilienz – die Widerstandsfähigkeit von Kindern – ist ein zentraler Schutzfaktor. Kinder werden gezielt gestärkt, damit sie in Krisensituationen (z. B. bei erfahrener Gewalt) Hilfe holen können.

- **Selbstwirksamkeit:** Kinder erleben, dass ihr Handeln und ihre Meinung etwas bewirken (Mitentscheiden im Alltag).
- **Gefühle wahrnehmen und äußern:** Kinder lernen, ihren Gefühlen zu vertrauen und sie zu benennen; sie werden ernst genommen.
- **Verlässliche Beziehungen:** mindestens eine verlässliche Bezugsperson und eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder sich anvertrauen können.
- **Hilfe holen können:** Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, und erfahren, dass Hilfe-Holen erlaubt und richtig ist.

Fachliche Grundlage: Kita-Fachtext „Resilienzförderung“ (Cichecki & Rönnau-Böse, 2025).

4.5 Partizipation & Beschwerdemanagement

Kinder

Kinder erleben im Alltag altersgerecht Demokratie und Teilhabe:

- Täglicher Morgenkreis: Kinder erzählen, Beschwerden sind ausdrücklich willkommen.
- Wöchentliche Wochenämter auf freiwilliger Basis (Blumen gießen, Tisch decken).
- Abstimmungen bei Ausflügen und Aktivitäten.
- Bei Beschwerden, die die Gruppe betreffen, werden Kinderkonferenzen einberufen.
- Für jüngere Kinder ist pädagogische Beobachtung zentrales Instrument der Wahrnehmung von Beschwerden.

Beteiligung bedeutet: Entscheidungen werden mit den Kindern getroffen, nicht für sie (Prinzip „Choice – Voice – Exit“: wählen dürfen, gehört werden, eine Situation verlassen dürfen). Beschwerden sind ausdrücklich erwünscht und bleiben für die Kinder ohne Nachteil.

Beschwerdewege für Kinder:

- **Beschwerderunde im Morgenkreis:** tägliche, ritualisierte Runde, in der Kinder Wünsche und Beschwerden äußern.
- **Kinder- bzw. Leitungssprechstunde:** eine feste, niedragschwellige Zeit, in der Kinder sich an die Leitung wenden können.
- **Symbolkarten:** Bild- und Gefühlskarten, mit denen sich auch jüngere Kinder ohne Worte mitteilen können.
- **Vertrauensperson:** Die Kinder können sich eine Person aus dem pädagogischen Team als Vertrauensperson aussuchen.
- **Aufmerksame Beobachtung:** Beschwerden jüngerer Kinder werden auch nonverbal wahrgenommen (Rückzug, Aggression, Verweigerung).

Zusätzlich hängt der Aushang der Aufsicht im Referat für Bildung und Sport als externe Beschwerdestelle für Kinder, Eltern und Personal aus (siehe Anhang).

Eltern

Eltern haben mehrere Wege, Beschwerden anzubringen:

- Direktes Gespräch mit der Einrichtungsleitung oder dem Vorstand.
- Schriftliche Beschwerde an den Vorstand (vorstand@zipfelmuetzen.net).
- Ansprechen der Kinderschutzbeauftragten aus der Elternschaft.
- Falls Bedenken bestehen, intern zu beschweren: Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde RBS über <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Alle Beschwerden werden ernst genommen, zeitnah bearbeitet und – wenn inhaltlich geboten – im Vorstand besprochen. Das Ergebnis wird der beschwerdeführenden Person rückgemeldet.

Mitarbeiter:innen

- Teambesprechungen bieten Raum, Beobachtungen, Unsicherheiten und Beschwerden offen anzusprechen.
- Mitarbeitende können sich direkt an den Vorstand oder an die/den Kinderschutzbeauftragten aus dem Team wenden.
- Bei Bedarf: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) auf Wunsch der Mitarbeitenden.
- Hinweise auf Fehlverhalten von Kolleginnen oder Kollegen werden ohne Sanktionen für die meldende Person behandelt.

4.6 Neues Personal, Praktikant:innen, Aushilfen und mitarbeitende Eltern

Alle neu tätigen Personen werden vor dem ersten Einsatz strukturiert eingeführt; die Einrichtung verlässt sich dabei nicht auf Dritte (z. B. Ausbildungsträger).

- **Vor dem ersten Einsatz:** Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) bzw. – bei kurzzeitig mitarbeitenden Eltern und Aushilfen – Unterzeichnung der Selbsterklärung zur persönlichen Eignung; Unterzeichnung des Verhaltenskodex.
- **Einführung:** Aushändigung und Besprechung des Schutzkonzepts; Regeln zu Nähe und Distanz, Schutzvereinbarungen, Beschwerdewege und Leitungsstrukturen werden erläutert.
- **Praktikant:innen:** setzen das Schutzkonzept ebenfalls um; Anleitungs- und Reflexionsgespräche begleiten den Einsatz; je länger und eigenständiger der Einsatz, desto intensiver die Einführung.
- **Kurzzeiteinsätze ohne Führungszeugnis:** nur unter ständiger Beaufsichtigung, mit Selbsterklärung und Einweisungsgespräch; keine unbeaufsichtigten Einzelkontakte.
- **Mitarbeitende Eltern (Eltern- und Kochdienste):** erhalten eine Einweisung in die relevanten Schutzregeln vor dem ersten Einsatz.

4.7 Kooperation & Vernetzung

Der Kindergarten Zipfelmützen e.V. kooperiert mit folgenden Institutionen:

- Referat für Bildung und Sport (RBS), Abteilung Freie Träger (KITA-FT) – Aufsichtsbehörde
- Kontakt- und Koordinierungsstelle für Kindertageseinrichtungen (KKT München) – Beratung, Fortbildung, EKI-Plus
- Städtische Beratungsstelle Dantestraße (ISEF Stadtbezirk 9/10) – fachliche Beratung bei Kindeswohlgefährdung
- Stadtjugendamt München – Kinderschutzmeldungen nach § 8a SGB VIII
- IMMA e.V. – Beratung bei sexualisierter und häuslicher Gewalt
- AMYNA e.V. – Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, München
- Münchner Polizei – jährliche Verkehrserziehung

Die Zusammenarbeit ist nicht auf den Anlassfall beschränkt: Der Vorstand hält regelmäßigen Kontakt zu den Fachstellen, nutzt deren Fortbildungs- und Beratungsangebote und bindet sie in Präventionsangebote für Kinder und Eltern ein. Rückmeldungen und Erkenntnisse aus dieser

Vernetzung fließen in die jährliche Überarbeitung des Schutzkonzepts ein und dienen so der stetigen Qualitätsentwicklung.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

5.1 Gewalt oder Grenzüberschreitungen durch Personal und Erwachsene

Gewalt durch Mitarbeiter:innen oder andere Erwachsene in der Einrichtung

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Personal, Eltern im Dienst oder andere Erwachsene in der Einrichtung gilt folgendes Verfahren:

- **1. Sofortschutz:** Das betroffene Kind wird aus der Situation herausgenommen. Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.
- **2. Information des Vorstands:** Der Vorstand wird unverzüglich und persönlich informiert. Bei Verdacht gegen ein Vorstandsmitglied wird die/der zweite Vorsitzende informiert.
- **3. Dokumentation:** Beobachtungen werden sachlich, zeitnah und ohne Interpretationen im Kinderschutzordner festgehalten.
- **4. ISEF hinzuziehen:** Der Vorstand holt die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) ein – auch wenn keine Gewissheit über den Verdacht besteht.
- **5. Meldung an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII):** Der Vorstand erstattet unverzüglich eine sachliche Meldung (ohne Namensnennung der beschuldigten Person) über das Online-Formular <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kita-aufsicht.html>
Schriftlich zusätzlich an: Referat für Bildung und Sport, Landsberger Straße 30, 80339 München, ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de
- **6. Arbeitsrechtliche Maßnahmen:** Bis zur Klärung kann die beschuldigte Person freigestellt werden. Arbeitsrechtliche Schritte werden in Absprache mit dem Vorstand und ggf. rechtlicher Beratung eingeleitet.
- **7. Elterninformation:** Betroffene Eltern werden zeitnah und diskret informiert. Das genaue Vorgehen wird mit der ISEF abgestimmt.
- **8. Rehabilitation:** Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, werden Maßnahmen ergriffen, das Ansehen der betroffenen Person wiederherzustellen.

Grundsätze im Umgang mit dem betroffenen Kind. Ruhe bewahren, Fakten sammeln, besonnen handeln. Das Kind wird ernst genommen; es darf erzählen, wird aber nicht ausgefragt. Es werden keine Suggestivfragen („Hat er dich angefasst?“) und keine „Warum“-Fragen gestellt. Die Einrichtung führt keine eigene Befragung oder Beweiserhebung durch (dies kann die spätere Verwertbarkeit gefährden). Dem Kind wird nichts versprochen, was nicht gehalten werden kann – insbesondere nicht, etwas „nicht weiterzuerzählen“. Alle Beobachtungen werden zeitnah und sachlich dokumentiert.

Keine Befragung der beschuldigten Person; Sprachregelung. Die beschuldigte Person wird nicht durch die Leitung „verhört“; der Vorstand legt fest, wer wann mit wem spricht. Für Rückfragen von Kindern und Eltern (z. B. bei Freistellung) wird eine einheitliche, schriftlich festgehaltene Sprachregelung vereinbart und einheitlich verwendet.

Krisenstab und „Runder Tisch“. Der Vorstand richtet bei Bedarf einen Krisenstab ein (Zuständigkeiten, Datenschutz, Rechts- und Fachberatung). Die Aufsicht (RBS-KITA-FT) kann kurzfristig einen „Runden Tisch“ einberufen. Erst- und Folgemeldungen an die Aufsicht erfolgen sachlich und schriftlich.

Begleitung von Kindern, Eltern und Team. Betroffene und weitere Kinder werden feinfühlig begleitet; betroffene Familien werden geschützt (Anonymität) und – auf Wunsch – an

Fachberatungsstellen (IMMA, KIBS, KinderschutzZentrum) vermittelt. Das Team erhält Unterstützung (Supervision), da Verdachtsfälle stark belasten.

5.2 Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern

Sexuelle Neugier und Körpererkundung gehören zur kindlichen Entwicklung. Zu unterscheiden sind (Terminologie der RBS-Fachberatung):

- **Körpererkundung:** entwicklungsangemessen, freiwillig, unter Kindern gleichen Entwicklungsstands – unbedenklich, begleitend.
- **Sexualisierte Grenzverletzung:** meist einmalig/unabsichtlich; verlangt eine pädagogische Intervention.
- **Sexualisierte Grenzüberschreitung:** wiederholt und absichtlich, mit Macht-/Altersgefälle, Zwang oder Druck bzw. Nachspielen von Erwachsenensexualität – Handlungsplan erforderlich.

Leitkriterien: Freiwilligkeit und Einvernehmen, gleicher Entwicklungsstand statt Machtgefälle, kein Zwang/Druck, spontan, kein Nachspielen von Erwachsenensexualität. Beide Kinder sind betroffene Kinder – das grenzüberschreitende Kind wird nicht stigmatisiert; es gibt keine Schuldzuweisungen. Sprachlich wird von „Körpererkundung“, „betroffenem“ und „grenzüberschreitendem“ Kind gesprochen.

Handlungsschritte:

- Situation sofort und ruhig beenden; sachlich benennen, was beobachtet wurde. Keine Fotos.
- Zuerst das betroffene Kind versorgen (Fürsorge, „Ich glaube dir“, „Das war nicht in Ordnung“), danach dem grenzüberschreitenden Kind zuwenden (klare Grenze und Regel benennen, zugleich Trost und Beteiligung an der Schutzplanung).
- Keine Schuldzuweisungen, keine „Warum“- oder Suggestivfragen; die Situation wird dokumentiert.
- Kollegin/Kollege und Leitung hinzuziehen; im Team reflektieren und Schutzmaßnahmen vereinbaren.
- Meldung an den Vorstand; Prüfung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. In solchen Fällen erfolgt eine Meldung an die Aufsicht im Referat für Bildung und Sport – ohne Namen der Kinder und Eltern.
- Elterngespräche mit beiden Familien getrennt, zeitnah und sachlich (korrekte Begriffe, fachliche Einordnung, keine Schuldzuweisung, keine Rund-um-die-Uhr-Überwachung); auf Wunsch Beratung durch IMMA, KIBS oder das KinderschutzZentrum.
- Ausnahme: Besteht der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene, wird vor dem Elterngespräch eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) vorgenommen.
- Präventionsarbeit mit allen Kindern; das sexualpädagogische Konzept wird überprüft, ggf. Elternabend.
- Fachberatung nutzen: RBS-Fachberatung KITA sowie AMYNA, IMMA, KIBS, KinderschutzZentrum.

5.3 Externe Gefährdungen (§ 8a SGB VIII)

Treten bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld auf, handeln die Fachkräfte nach folgendem verbindlichen Ablauf:

Wahrnehmung und Dokumentation

1. Beobachtungen, Auffälligkeiten oder Aussagen des Kindes werden zeitnah, sachlich und beobachtungsorientiert im Kinderschutzordner dokumentiert (keine Interpretationen, nur Fakten).

Information der Einrichtungsleitung

2. Die beobachtende Fachkraft informiert die Einrichtungsleitung. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Gefährdungseinschätzung im Team

3. Die Einschätzung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Bewertet werden: Art und Häufigkeit der Auffälligkeiten, Entwicklung und Verhalten des Kindes sowie die familiäre Situation (soweit bekannt).

Hinzuziehung einer ISEF (§ 8b SGB VIII)

4. Besteht weiterhin ein Verdacht, wird die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Sie unterstützt bei der fachlichen Einschätzung und Planung weiterer Schritte (Kontakt: Städt. Beratungsstelle Dantestraße 27, Tel. 089/1598970).

Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

5. Die Eltern werden einbezogen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Ziel: Transparenz herstellen, Sorgen benennen, Hilfen anbieten und gemeinsam Lösungen entwickeln. Das Gespräch wird dokumentiert.

Vereinbarung von Hilfen und weiterer Beobachtung

6. Ggf. werden konkrete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart. Die Entwicklung des Kindes wird weiterhin gezielt beobachtet und dokumentiert.

Einschaltung des Jugendamts

7. Das Jugendamt wird informiert, wenn die Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, die Eltern nicht kooperieren oder die Hilfen nicht ausreichen. Kontakt: Stadtjugendamt München, Tel. 089/233-96833.

Meldung nach § 47 SGB VIII

8. Bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung und bei Ereignissen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, erstattet der Träger zusätzlich eine Meldung an die Aufsichtsbehörde über das Online-Formular: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

Akute Gefahr

9. Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort das Jugendamt informiert. In dringenden Fällen ist eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII möglich. Notrufnummern: Polizei 110, Feuerwehr 112.

5.4 Meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII

Gemäß der Handreichung des RBS (aktualisiert 21.06.2024) sind folgende Ereignisse und Entwicklungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden (online: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>):

1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen

- Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen des Außengeländes)
- Körperliche Übergriffe (Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren etc.)
- Sexuelle Übergriffe / sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten (Zwang beim Essen/Schlafen, Isolieren, verbale/psychische Übergriffe, Entwürdigung)
- Vernachlässigung der Fürsorgepflicht

2. Straftaten / Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf oder Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Laufende Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Tätigkeit

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht
- Schwere Verletzungen, Notarzteinsatz
- Unfälle mit Todesfolge

4. Massive Beschwerden mit Kindeswohlgefährdendem Inhalt

5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Erhebliche Personalausfälle, Unterschreitung der Mindestbesetzung
- Fristlose Entlassungen
- Anzeichen für nicht erfüllte wirtschaftliche Voraussetzungen

6. Betriebsgefährdende Ereignisse

- Bauliche / technische Mängel
- Erhebliche Infektionskrankheiten / Epidemien
- Mängelfestsetzungen anderer Behörden (Brandschutz, Gesundheitsamt etc.)

7. Fehlverhalten von Kindern

- Körperliche, psychische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen

8. Gefährdung durch Andere (§ 8a Eltern betreffend)

- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Bring-/Abholsituation
- Ernsthafte Bedrohung des Kindeswohls durch Tun oder Unterlassen der Eltern

6. Anlaufstellen & Ansprechpartner:innen

6.1 Interne Kinderschutzbeauftragte

Elternschaft:	Julia Brüderl
Päd. Team:	Jens Hopfe

Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten: gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung des Konzepts, Begleitung der Themen Partizipation und Beschwerdemanagement im Alltag, Sicherstellung der Öffentlichkeit des Konzepts auf der Homepage.

6.2 Aufsichtsbehörde (Meldung § 47 SGB VIII)

Behörde:	Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport
Abteilung:	Geschäftsbereich KITA, Freie Träger (KITA-FT)
Online-Meldung:	https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html
E-Mail:	ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de
Telefon:	089/233-84451 oder 089/233-84249
Adresse:	Landsberger Straße 30, 80339 München

6.3 Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) – zuständig für Stadtbezirk 9/10

Die Zipfelmützen liegen im Stadtbezirk 9 (Neuhausen-Nymphenburg). Die zuständige ISEF ist die städtische Beratungsstelle in der Dantestraße.

Einrichtung:	Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Adresse:	Dantestraße 27, 80637 München
E-Mail:	beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de
Telefon:	089/1598970

6.4 Weitere wichtige Adressen

Stadtjugendamt München:	Tel. 089/233-96833
Büro Kinderbeauftragte LHM:	Tel. 089/233-49745
Beratung Kinderschutz (Stadtjugendamt):	beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de · Tel. 089/233-49999
IMMA (sex. & häusl. Gewalt):	Jahnstraße 38, 80469 München · beratungsstelle@imma.de · Tel. 089/2607531
KIBS (Jungen/junge Männer):	Landwehrstraße 34, 80336 München · mail@kibs.de · Tel. 089/231716-9120
KinderschutzZentrum München:	Kapuzinerstraße 9, 80337 München · kischuz@dksb-muc.de · Tel. 089/555356
KKT e.V. (Beratung EKIs):	Tel. 089/2606709 · www.kkt-muenchen.de
Polizei (Notruf):	110
Feuerwehr (Notruf):	112
Giftnotruf:	089/19240 oder 030/19240
AMYNA e.V. (Prävention sexuellen Missbrauchs):	info@amyna.de · www.amyna.de

Eine vollständige Adressliste aller ISEF-Beratungsstellen in München nach Stadtbezirken ist als Anlage beigefügt (Quelle: Stadtjugendamt München, Stand September 2020).

7. Rehabilitation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept ist kein statisches Dokument. Es wird regelmäßig überprüft und an veränderte rechtliche Anforderungen, Erkenntnisse aus der Praxis und Rückmeldungen aus dem Team und von Eltern angepasst.

Rehabilitation. Bestätigt sich ein Verdacht nicht, ergreift der Träger Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ansehens der betroffenen Person und begleitet das Team bei der Aufarbeitung.

Qualitätssicherung. Träger und Leitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung. Die Qualität des Kinderschutzes wird stetig weiterentwickelt durch die Zusammenarbeit mit Fachstellen, wiederkehrende Fortbildungen des Teams, die Auswertung von Beschwerden und Vorfällen sowie die regelmäßige Fortschreibung dieses Konzepts.

- Jährliche Überprüfung durch die Kinderschutzbeauftragten (Elternschaft und Team) gemeinsam mit dem Vorstand.
- Außerordentliche Überprüfung nach jedem Vorfall oder Verdachtsfall.
- Das überarbeitete Konzept wird dem Team und den Eltern vorgestellt und auf der Homepage veröffentlicht.
- Änderungen der Konzeption werden der Aufsichtsbehörde gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich angezeigt.

- Die nächste planmäßige Überarbeitung ist für den 02.07.2027 vorgesehen.

Stand dieser Version:	02.07.2026
Erstellt durch:	Vorstand Kindergarten Zipfelmützen e.V.
Nächste Überarbeitung:	02.07.2027

8. Materialien & Vorlagen

Folgende Dokumente sind Bestandteil des Kinderschutzsystems der Einrichtung und im Kinderschutzordner abgelegt:

- Handlungspläne (Ablaufübersichten) für die Bereiche Gewalt durch Personal, Grenzüberschreitungen unter Kindern und § 8a-Gefährdung
- Selbsterklärung zur persönlichen Eignung (§ 72a SGB VIII) – für Eltern im Dienst und Aushilfen
- Verhaltenskodex – zur Unterzeichnung bei Einstellung / erstem Einsatz
- Beobachtungsbogen zur Dokumentation von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung
- Musterprotokoll Elterngespräch bei Gefährdungsverdacht
- Führungszeugnismachweise des Personals (mit Vorlage-Datum)

Beigelegte Referenzdokumente (übergeben durch RBS im Rahmen der Konzeptprüfung):

- Handbuch „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ (RBS München 2017)
- Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ (Paritätischer Wohlfahrtsverband, 3. Aufl. 2018)
- Handbuch „Sexualisierte Grenzüberschreitungen unter Kindern“ (RBS München 2025)
- Handreichung zur Anzeigepflicht nach § 47 SGB VIII (RBS KITA-FT, 21.06.2024)
- ISeF-Adressliste München (Stadtjugendamt, Stand September 2020)
- Aushang „Kontaktdaten der Aufsicht bei Kindeswohlgefährdung“ (RBS KITA-FT, Juli 2024)



Aushangpflicht: Der Aushang (s. Anhang) mit den Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde (inkl. QR-Code für das Online-Meldeformular) ist gut sichtbar am Eltern-Infobrett anzubringen. Download: <https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>

9. Schlusswort

Dieses Kinderschutzkonzept ist ein lebendiges Dokument. Es wird mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Team, der Elternschaft und dem Vorstand überprüft und fortgeschrieben. Die nächste planmäßige Überarbeitung ist für den 02.07.2027 vorgesehen.

Wir danken der Aufsicht im Referat für Bildung und Sport für die konstruktive Rückmeldung, die uns bei der Weiterentwicklung dieses Konzepts unterstützt hat. Als Eltern-Kind-Initiative sehen wir uns als lernende Gemeinschaft, die kontinuierlich am Schutz der uns anvertrauten Kinder arbeitet.

München, 02.07.2026

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Vorstand



Stempel Einrichtung

Anhang A: Aushang der Aufsicht im Referat für Bildung und Sport (externe Beschwerdestelle)

Der folgende Aushang der Aufsicht im Referat für Bildung und Sport informiert Kinder, Eltern und Personal über die externe Beschwerdestelle bei Kindeswohlgefährdung (§ 47 SGB VIII). Er hängt gut sichtbar am Eltern-Infobrett im Eingangsbereich der Einrichtung aus.

Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger (KITA-FT)

ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de
Tel.: 089/ 233 – 84249 od. - 84451



Juli 2024

Kontaktdaten der Aufsicht „Kindertagesbetreuung“ bei Kindeswohlgefährdung

Die Sicherstellung des Kindeswohls in einer Kindertageseinrichtung ist zentrale Aufgabe der Aufsicht. Als Aufsichtsbehörde gehen wir allen eingehenden Meldungen nach.

Werden dem Träger der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen in seiner Einrichtung bekannt, die Hinweise darauf geben, dass das Wohl der Kinder beeinträchtigt werden könnte, muss er gemäß § 47 SGB VIII die Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren. Dies ermöglicht frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Kita zu reagieren und den Träger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen zu unterstützen.

Wir nehmen unseren Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen bzw. bereits beim Verdacht aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte sehr ernst.

Es ist uns deshalb wichtig, dass Eltern und Beschäftigte einer Kindertageseinrichtung in München über die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsicht informiert sind, sollte es tatsächlich einmal zu Vorkommnissen oder anhaltenden Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, kommen.

Angesprochen sind hier insbesondere auch Vorkommnisse und Entwicklungen, die im direkten Kontakt mit der Kita-Leitung oder dem Träger (Beschwerdemanagement) nicht gelöst werden konnten oder Bedenken bestehen, diese in der Einrichtung / beim Träger anzusprechen.

Sie können mit uns über eine gesicherte https-Verbindung Kontakt aufnehmen. Bitte nutzen Sie dafür das Kontaktformular, das unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://stadt.muenchen.de/infos/freie-kitas-aufsicht.html>



Anhang B: Handlungsablauf bei Verdacht Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

